



1/168

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

17. Mai 1983

Nr. 1450

Genehmigung des Strassenkategorienplanes der Gemeinde Solothurn / Abweisung der Beschwerden

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Strassenkategorienplanes nach § 39 Absatz 3 des kantonalen Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren (ER). Gleichzeitig erheben gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 1982, mit dem ihre Einsprachen gegen den Plan abgewiesen wurden, folgende Personen Beschwerde:

- Herr Fürsprech Heinz P. Vögeli, Bergstrasse 9, 4500 Solothurn
- Herr Dr. Max Egger, Amanz-Gressly-Strasse 10, 4500 Solothurn
- Herr Josef Fröhlicher-Heller, Amanz-Gressly-Strasse 11, 4500 Solothurn
- Herr Dr. Urs Herzog, Amanz-Gressly-Strasse 12, 4500 Solothurn
- Herr Dr. Karl Studer, Amanz-Gressly-Strasse 13, 4500 Solothurn
- Herr Dr. Ernst Felchlin, Amanz-Gressly-Strasse 14, 4500 Solothurn
- Herr Hermann Gogniat, Amanz-Gressly-Strasse 16, 4500 Solothurn

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Der Gemeinderat hat am 23. Juni 1981 die öffentliche Auflage des Strassenkategorienplanes beschlossen und ihn aufgrund von § 39 Absatz 3 ER in Verbindung mit § 15 Absatz 1 BauG vom 6. Juli bis 31. August 1981 öffentlich aufgelegt. Dabei hat er die Amanz-Gressly-Strasse in ihrem östlichen Teil (Bergstrasse bis Brügghmoosstrasse) und deren Fortsetzung (Walter-Hammer-Strasse) als Sammelstrasse bezeichnet. Gegen diese Einteilung erhoben die vorgenannten Beschwerdeführer Einsprache, wurden vom Gemeinderat aber abgewiesen.
2. Die Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde rechtzeitig eingereicht und sind ohne Zweifel im Sinne von § 16 Absatz 1 BauG zur Beschwerdeführung legitimiert, so dass auf ihre Beschwerden einzutreten ist.

3. Die Beschwerdeführer wenden sich gegen die Einteilung der Amanz-Gressly-Strasse (östlicher Teil) als Sammelstrasse und stellen ausdrücklich den Antrag, die Amanz-Gressly-Strasse sei als Erschliessungsstrasse zu bezeichnen. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt, man nehme mit dieser Einteilung zu wenig Rücksicht auf die bereits lang ansässigen Wohnsiedlungen; die Beschwerdeführer hätten ein eminentes Interesse daran, dass die Amanz-Gressly-Strasse nicht mehr weiter ausgebaut werde, und dies sei nicht gewährleistet, wenn sie als Sammelstrasse bezeichnet sei; es sei falsch, wenn die Walter-Hammer-Strasse mit der Amanz-Gressly-Strasse in ihrer Gesamtlänge betrachtet werde, die Ueberbauungen an beiden Strassen seien grundverschieden und die Amanz-Gressly-Strasse dürfe wegen der intensiven Ueberbauung nicht als Anfangsachse (mehrerer Erschliessungsstrassen betrachtet und eingestuft werden; nur eine einzige Strasse, nämlich der Quellenweg, münde in die Amanz-Gressly-Strasse Ost. Im weiteren werden noch formelle Mängel gerügt, nämlich, dass die öffentliche Auflage nicht reglementskonform publiziert worden sei, dass auf Verkehrszählungen abgestellt werde, wozu die Beschwerdeführer keine Stellungnahme hatten abgeben können und dass auf die Durchführung eines Augenscheines verzichtet worden sei, obwohl ein solcher von den Beschwerdeführern angebeht worden sei.

4. Der Gemeinderat stellt den Antrag, die Beschwerden seien abzuweisen, der Strassenkategorienplan sei zu genehmigen und der Stadt Solothurn eine Parteientschädigung zuzusprechen.

II.

Vorweg werden die formellen Mängel, die gerügt werden, behandelt und entschieden, im zweiten Abschnitt erfolgt die Behandlung der materiellen Beschwerdepunkte.

1. Formell

a) Nach § 2 Absatz 4 GBR der Stadt Solothurn erfolgt die Publikation der öffentlichen Planaufgabe im Amtsblatt und in den vom Gemeinderat zu bezeichnenden stadtsolothurnischen Tageszeitungen. Diese Publikationsart findet Anwendung beim Erlass neuer und der Abänderung bestehender Bebauungspläne (§ 2 Abs. 1 GBR). Der Gemeinderat ist nun der Auffassung

das Amtsblatt sei nicht Publikationsorgan der Gemeinde sondern Publikationsorgan des Kantons. Diese Meinung ist solange richtig, als die Gemeinden in ihren Reglementen nicht ausdrücklich das Amtsblatt als Publikationsorgan der Gemeinde erklären. Das Baugesetz schreibt nur eine Publikation vor. Wo und wie die Publikation erfolgt, ist Sache der Gemeinden. Normalerweise werden die öffentlichen Publikationen in den Tageszeitungen und/oder in den "Anzeigern" der Bezirke bekannt gemacht. Einige Gemeinden erklären aber das Amtsblatt als einziges Publikationsorgan der Gemeinde, wiederum andere Gemeinden haben sowohl die Tageszeitungen wie das Amtsblatt als Publikationsorgan der Gemeinde vorgesehen. So die Stadt Solothurn. Somit ist die Meinung, dass für die Stadt Solothurn das Amtsblatt nicht als Publikationsorgan der Gemeinde zu betrachten sei, nicht richtig; denn die Stadt hat in ihrem Baureglement ausdrücklich von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Amtsblatt als Publikationsorgan der Gemeinde zu erklären.

Dagegen ist in der Tat fraglich, ob es sich beim Strassenkategorienplan um einen Bebauungsplan handelt, wie ihn § 2 Absatz 4 GBR im Auge hat. Nach § 39 Absatz 3 ER gilt für die Einteilung der Strassen in die für die Erschliessungsbeitrags-Berechnung massgebenden Kategorien das Nutzungsplanverfahren sinngemäss. Damit ist aber noch nicht der Schluss gezogen, in dem von der Gemeinde als Publikationsorgan für Nutzungspläne gewählten Amtsblatt seien auch Strassenkategorienpläne zu publizieren; denn das kantonale Recht enthält - insbesondere in §§ 15 ff BauG - keine Vorschriften über das zu wählende Publikationsorgan. Es stellt sich somit einzig die Frage, ob die vorgenommene Publikation in den städtischen Tageszeitungen als genügende Publikation im Sinne von § 15 Absatz 1 BauG bezeichnet werden kann. Das ist ohne Zweifel der Fall.

Selbst dann, wenn man eine Publikation im Amtsblatt hier als erforderlich ansehen müsste, würde sich indessen eine erneute Publikation nicht rechtfertigen: Wie anhand der eingereichten Einsprachen und Beschwerden festzustellen ist, haben die Betroffenen gestützt auf die Publikation in den Tageszeitungen von der Planaufgabe des Kategorienplanes

Kenntnis erhalten und sich entsprechend mit einer Einsprache zur Wehr gesetzt. Ein Rechtsnachteil aus dieser Publikation ist den Beschwerdeführern nicht erwachsen.

- b) Es wird von den Beschwerdeführern gerügt, dass der von ihnen beim Gemeinderat angebehrte Augenschein nicht durchgeführt worden sei. Nach § 14 Verwaltungsrechtspflege-gesetz (= VRG) werden die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Amtspflicht von Amtes wegen tätig. Die zur Abklärung des Sachverhaltes notwendigen Erhebungen nehmen sie selbständig vor und wenden das Recht von Amtes wegen an. Zur Feststellung des Sachverhaltes können die Behörden Beteiligte und Auskunftspersonen befragen, Urkunden beziehen, Augenscheine vornehmen und Gutachten einholen. Eine Pflicht, Augenscheine durchzuführen, besteht demnach nicht. Die Einsprecher haben deshalb auch keinen rechtlichen Anspruch auf die Durchführung eines Augenscheines, heisst es doch in § 15 VRG: "Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, Augenscheine vorzunehmen". Der Gemeinderat hat auf die Durchführung eines Augenscheines verzichtet, weil ihm die Oertlichkeiten und Gegebenheiten bekannt waren und somit der Sachverhalt als genügend bekannt vorausgesetzt werden durfte. Aber auch wenn eine Pflicht zur Durchführung eines Augenscheines bestanden hätte, kann daraus nicht gefolgert werden, dass deswegen das Verfahren nochmals durchzuführen wäre. Die Frage, ob der Gemeinderat mit seinem Vorgehen den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hätte, könnte offen bleiben, da eine allfällige Gehörsverletzung durch das Beschwerdeverfahren vor Regierungsrat geheilt werden könnte. Da die Beschwerdeführer die Möglichkeit hatten, an einem von der Beschwerdeinstanz angesetzten Augenschein teilzunehmen und sich zu einzelnen Punkten an Ort und Stelle äussern konnten, wäre eine allfällige Gehörsverletzung im vorliegenden Verwaltungsverfahren geheilt worden.
- c) Es wird bemängelt, dass die Gemeinde ohne Beisein der Beschwerdeführer eine Verkehrszählung an der Amanz-Gressly-Strasse und der Walter-Hammer-Strasse durchgeführt habe und dabei bei ihrem Entscheid auf das Ergebnis der Verkehrszählung abgestellt habe.

Es gilt als unbestritten, dass der Gemeinderat bei seinem Entscheid vom 16. Februar 1982 auf die durch das Tiefbauamt der Stadt Solothurn am 17. September 1981 durchgeführte Verkehrszählung abgestellt hat. Das Tiefbauamt handelte im Namen und im Auftrag des Gemeinderates, also als "Funktionär" der entscheidenden Verwaltungsbehörde. Das Tiefbauamt hatte deshalb auch die für den Gemeinderat massgebenden Verfahrensregeln einzuhalten.

Beweiserhebungen in einem Streitverfahren sind, wenn es die Verhältnisse erlauben, unter Beizug der beteiligten Privaten durchzuführen. Dies gilt auch für die Verkehrszählungen. Zwar sind verwaltungsinterne Verkehrszählungen auch im Zusammenhang mit einem streitigen Verfahren zulässig. Sie sind aber nur dann möglich, wenn es lediglich um eine vorläufige Information der entscheidenden Behörde geht, ohne dass diese Information die Entscheidungsgrundlage bildet.

Im vorliegenden Fall kann nicht gesagt werden, die Verkehrszählung habe nur zur vorläufigen Information gedient, ohne für den Entscheid beweismässig wesentlich zu sein. Die Begründung des Gemeinderatsentscheides stellt ausdrücklich auf diese Verkehrszählung ab. In der Begründung steht denn auch: "Die eingehenden Untersuchungen haben ergeben, dass der Gesamtverkehr dieses Strassenabschnittes zu 12 % aus Anstösserverkehr und zu 88 % aus durchfahrenden Motorfahrzeugen besteht. Damit wird der von den Einsprechern als feststehende "Tatsache" herausgestrichene Einspruchspunkt, wonach hier kein "gesammelter" Verkehr vorhanden sei, eindeutig widerlegt, ebenso der Hinweis, wonach die Definition für eine Erschliessungsstrasse genau auf diesen Strassenabschnitt zutreffe". Es ist in der Begründung keine Argumentation zu finden, welche den Entscheid des Gemeinderates losgelöst von den Ergebnissen der Verkehrszählung stützen würde. Die Verkehrszählung wurde nach der Einsprache der Beschwerdeführer (25. August 1981) auf Antrag des Gemeinderates durch das Tiefbauamt der Stadt Solothurn am 17. September 1981 durchgeführt und stellt somit eine Beweismassnahme dar, die grundsätzlich nicht ohne Einladung an die Beschwerdeführer durchgeführt werden darf. Stellt diese Unterlassung eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar, wird sie durch

das vorliegende Verfahren geheilt. Wie im nachfolgenden zu zeigen sein wird, ist für den Entscheid des Regierungsrates die vorgenommene Verkehrszählung nämlich nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Der Entscheid wird ohne Berücksichtigung der allenfalls unter Verletzung der Parteirechte vorgenommenen Verkehrszählung gefällt. Für die Einteilung von Strassen in die Kategorien Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen und Hauptstrassen sind zur Hauptsache vorerst ganz andere Kriterien massgebend und die Anzahl der Verkehrsteilnehmer nur nebensächlicher Natur. Denn eine Sammelstrasse kann viel weniger Strassenverkehr aufweisen als eine gut ausgebaute Erschliessungsstrasse. Ferner ist die Einteilung der Strassen in irgendeine Strassenkategorie vor allem - wenn nicht zur Hauptsache - eine planerische und nicht eine verkehrstechnische Massnahme, die sich nach der rechtskräftigen Zonen- und Erschliessungsplanung zu richten hat.

2. Materiell

Die Einteilung der Strassen nach § 39 Absatz 2 ER bezweckt, die Grundlage zu schaffen, für eine angemessene Verteilung der Erschliessungsbeiträge nach § 42 ER. Je "öffentlicher" der Charakter einer öffentlichen Erschliessungsanlage ist, je mehr sie nicht nur den Anstössern zur Erschliessung ihrer Grundstücke dient, sondern auch über geordneten Verkehr aufnimmt, desto weniger soll sie von den an die Strasse anstossenden Grundeigentümern finanziert werden. § 42 Absatz 1 ER trägt diesem Grundsatz und Postulat der Gerechtigkeit Rechnung. Die Einteilung hat sich dabei nach der rechtskräftigen Zonen- und Erschliessungsplanung zu richten, wenn diese nicht im gleichen Zuge geändert wird. Mit der Einteilung wird nicht Verkehrs- oder Erschliessungsplanung betrieben, sondern nur - im Interesse der Rechtssicherheit - festgelegt, wie die Erschliessungskosten im konkreten Fall auf Gemeinde und Private zu verteilen sind. Diese Einteilung der Strassen kann nicht Anlass sein, im Genehmigungsverfahren die Gemeinde zur Ueberprüfung der bestehenden Erschliessungsplanung zu verpflichten. Die angesprochenen Grundeigentümer können nicht geltend machen, die bestehende Planung der Strassen- und Baulinien sei zu

revidieren, was denn auch die Beschwerdeführer nicht geltend machen.

Nach § 40 Absatz 2 ER sammeln Sammelstrassen den Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrassen und führen ihn den Hauptstrassen zu. Von der rechtskräftigen Erschliessungsplanung her gesehen, erfüllt die Walter-Hammer-Strasse und die Amanz-Gressly-Strasse (Ost) ohne Zweifel diese Aufgabe. Eine Zuteilung als Erschliessungsstrasse würde dieser rechtskräftigen Planung widersprechen. Dies umsomehr, als der Zonenplan für das Gebiet zwischen der Walter-Hammer-Strasse, Dürrbachstrasse, Amanz-Gressly-Strasse (West) eine doch recht intensive Ueberbauung vorsieht. Auch in der Amanz-Gressly-Strasse (Ost) ist eine rege Bautätigkeit zu verzeichnen. Die Amanz-Gressly-Strasse Ost nimmt eindeutig den Verkehr der Erschliessungsstrassen Dürrbachstrasse mit den Querverbindungen, der Amanz-Gressly-Strasse (West), und des Quellenwegs auf und muss ihn der Hauptstrasse zu führen. Das Begehren, anstelle der Amanz-Gressly-Strasse (Ost) die Brüggmoosstrasse als Sammelstrasse zu bezeichnen, muss aus verschiedenen Gründen abgewiesen werden. Erstens ist die Einfahrt aus der Brüggmoosstrasse in die Grenchenstrasse viel zu gefährlich und nicht einmal gut geeignet als Ausfahrt des Anstösserverkehrs, geschweige denn noch als Ausfahrt des gesammelten Verkehrs aus den nordwestlich davon gelegenen Quartieren. Die Grenchenstrasse beschreibt in diesem Gebiet eine starke Rechtskurve. Fast auf dem Scheitelpunkt der Grenchenstrassenkurve mündet die Brüggmoosstrasse in die Grenchenstrasse und ist sehr unübersichtlich. Der Verkehr auf der Grenchenstrasse in Richtung Westen kann erst im letzten Augenblick erblickt werden, so dass diese Einfahrt als sehr unfallgefährdend angesehen werden muss. Zweitens ist die Bergstrasse als Sammelstrasse eingeteilt, die ca. 200 m östlich der Brüggmoosstrasse ebenfalls in die Grenchenstrasse einmündet. Diese Einmündung ist mit einem Stoppsack versehen und sehr übersichtlich, so dass sich die Bergstrasse schon von daher als gute Sammelstrasse eignet. Es ist deshalb nicht unbegründet, den Erschliessungsverkehr aus den nordwestlichen Quartieren auf der Walter-Hammer-Strasse und der Amanz-Gressly-Strasse Ost zu sammeln und mit

dem Sammelverkehr aus der Bergstrasse zu vereinigen und beide gesammelten Verkehrsströme an einem einzigen zentral gelegenen Punkt in die Hauptstrasse einleiten zu lassen. Aus diesem Grunde ist die Amanz-Gressly-Strasse (Ost) gerade zu prädestiniert, Sammelfunktion zu übernehmen.

Unter diesen Umständen erweisen sich die Beschwerden als unbegründet.

Zudem gilt es noch darauf hinzuweisen, dass § 42 ER überhaupt keine Aussagen darüber macht, wie eine Sammel- und wie eine Erschliessungsstrasse ausgebaut sein muss. § 42 Absatz 1 ER legt - seiner oben erläuterten Funktion entsprechend - lediglich fest, bis zu welcher Strassenbreite die Grundeigentümer beitragspflichtig sind. So ergibt sich aus § 42 ER weder die Mindestbreite noch die Maximalbreite einer Strasse (vgl. u.a. auch § 42 Abs. 5 ER). Auch die Gemeinde hat in keinem Reglement irgend wie eine verbindliche Vorschrift aufgestellt, wie breit Erschliessungsstrassen, wie breit Sammel- und Hauptstrassen sein müssen, so dass die Befürchtungen der Beschwerdeführer, dass aus der Einteilung der Amanz-Gressly-Strasse (Ost) als Sammelstrasse unweigerlich früher oder später eine Verbreiterung der Strasse als notwendig erachtet werde, als unbegründet bezeichnet werden müssen. Ob aus andern Gründen irgendwann einmal eine Verbreiterung der Amanz-Gressly-Strasse vorgenommen werden muss, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates und ist im übrigen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zudem müsste eine Verbreiterung der Strasse im ordentlichen Planauflageverfahren durchgeführt werden, wo den Beschwerdeführern alle rechtlichen Möglichkeiten offen stehen.

III.

Der von der Stadt Solothurn beschlossene Strassenkategorienplan kann somit gestützt auf § 15 BauG genehmigt werden. Die dagegen eingereichten Beschwerden sind abzuweisen. Die Beschwerdeführer haben an die Kosten des Verfahrens (inkl. Entscheidgebühren) gesamthaft 500 Franken zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Beschwerdeführern keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das entsprechende Gesuch muss abgelehnt werden. Ebenfalls wird das Gesuch um Zusprechung einer Parteientschädigung an die Stadt Solothurn abgewiesen, und zwar unter Hinweis auf § 39 VRG, wo bestimmt wird, dass den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen aber auch nicht auferlegt werden. Es wird

beschlossen:

1. Der Strassenkategorienplan der Stadt Solothurn wird mit Ausnahme des Strassenquadrates St. Josefsgasse/ Rosenweg/Untere Sternengasse/Flurweg sowie der Strassen "A" und "D" im speziellen Bebauungsplan "Obach"-genehmigt.
2. Die dagegen eingereichten Beschwerden werden abgewiesen.
3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
4. Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von 500 Franken zu bezahlen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.
5. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat eine Genehmigungsgebühr von 250 Franken zu bezahlen.
6. Die Einwohnergemeinde Solothurn wird angehalten, dem Amt für Raumplanung noch 2 Exemplare des genehmigten Strassenkategorienplanes bis zum ~~31. Mai~~ 1983 zuzustellen.
30. Juni

H.P. Vögeli, Fürsprech, Bergstrasse 9, Solothurn

Kostenvorschuss:	Fr. 500.--	(v. Kto. 119.650
Verfahrenskosten		auf 2000.431.00
(inkl. Entscheidgebühr):	<u>Fr. 500.--</u>	umbuchen)
	Fr. --.--	
	=====	

Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr. 250.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	<u>Fr. 18.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
	Fr. 268.--	
	=====	

(Staatskanzlei Nr. 98)
Kto.Krt. 101

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers

Häkel

Bau-Departement (2), mit Akten pw/br

Rechtsdienst (4) pw

Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später)

~~Finanzverwaltung~~ (2), zum umbuchen

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4500 Solothurn (2),

mit 1. gen. Plan (später), Belastung im Kontokorrent/

EINSCHREIBEN

Fürsprech Heinz P. Vögeli, Bergstrasse 9, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Dr. Max Egger, Amanz-Gressly-Strasse 10, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Josef Fröhlicher-Heller, Amanz-Gressly-Strasse 11,

4500 Solothurn, EINSCHREIBEN

Dr. Urs Herzog, Amanz-Gressly-Strasse 12, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Dr. Karl Studer, Amanz-Gressly-Strasse 13, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Dr. Ernst Felchlin, Amanz-Gressly-Strasse 14, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Hermann Gogniat, Amanz-Gressly-Strasse 16, 4500 Solothurn,

EINSCHREIBEN

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1